

Identifizierungsleitfaden

für die Vertriebspartner der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG
zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz

Seit Inkrafttreten des ergänzten Geldwäschegesetzes (nachfolgend "GwG") am 21. August 2008 sind auch Zeichner von geschlossenen Fonds grundsätzlich gemäß GwG zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund unterliegt die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "Treuhänder" genannt) bei von Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe initiierten geschlossenen Fonds, bei der die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG als Treuhänder fungiert, vollumfänglich den Pflichten des GwG.

Der Treuhänder hat die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG gebeten, Pflichten nach dem GwG für sie wahrzunehmen. Die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG überträgt die Pflichten nach dem GwG, insbesondere die Identifizierungspflichten, nach Maßgabe dieses Leitfadens im Rahmen der bestehenden Vertriebsvereinbarungen auf ihre Vertriebspartner, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (nachfolgend "GewO" genannt) sind.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vertriebspartner geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so z.B. Vertriebspartner, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Bitte beachten Sie, dass Sie die Anleger nur identifizieren dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung mit der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG verfügen, die Sie dazu ermächtigt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO sind,
- und die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG keinen Grund zur Annahme hat,

dass Sie Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht zuverlässig erfüllen.

I. Überblick zum Thema Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

- 1. Platzierung:**
Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.
- 2. Verschleierung:**
Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.
- 3. Integration:**
Rückführung der aus kriminellen Handlungen herrührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister, d. h. insbesondere Treuhänder und (Unter-) Vermittler, in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

II. Hinweise für Vertriebspartner zur Durchführung der Identifizierung

1. Wer muss identifiziert werden?

Der Anleger muss identifiziert werden. Sollte der Anleger nicht der wirtschaftlich Berechtigte sein, muss neben dem Anleger zusätzlich auch der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

2. Wann muss identifiziert werden?

Der Anleger und ggf. auch der wirtschaftlich Berechtigte muss vor Annahme der Eintrittserklärung identifiziert werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger und ggf. der

wirtschaftlich Berechtigte vor jeder Zeichnung zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.

3. Wie muss identifiziert werden?

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Angaben zum Anleger und wirtschaftlich Berechtigten

Es sind folgende Angaben über eine natürliche Person zu erheben:

- Name und Vorname des Anlegers
- Geburtsdatum und -ort des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind auf der Eintrittserklärung zwingend Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Daher ist festzustellen, ob der Anleger für eigene oder für fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger für Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Name und Vorname und seine Meldeanschrift anzugeben. Ist wirtschaftlich Berechtigter eine juristische Person/Personengesellschaft, sind die Ausführungen unter "b) Identifizierung von juristischen Personen/Personengesellschaften" zu beachten.

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben und vermerken Sie seine Angaben ggf. auf der Rückseite des Formulars "Identifizierung gemäß § 4 Geldwäschegesetz" (nachfolgend "GwG-Formular" genannt).

Identitätsprüfung von natürlichen Personen

Sollte der **Anleger nicht persönlich anwesend** sein, kann die Identitätsprüfung wie folgt vorgenommen werden:

- Beifügung einer öffentlich beglaubigten Kopie eines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite)/Reisepasses **oder**
- Postident Verfahren der Deutschen Post AG.
In diesem Fall ist ein Informationsblatt zum Postident Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon zu verwenden. Dies kann auf der Internetseite der CONTI Unternehmensgruppe (www.conti-online.de/service/download) kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs.

Sollte der **Anleger persönlich anwesend** sein, kann die Identitätsprüfung wie folgt vorgenommen werden:

(1) Benutzen Sie bitte ausschließlich das dafür vorgesehene "GwG-Formular", welches auch unter www.conti-online.de/service/download kostenfrei zum Abruf bereitgehalten wird. Füllen Sie dieses bitte vollständig aus.

(2) Lassen Sie sich vom Anleger dessen gültigen Personalausweis/Reisepass im Original vorlegen.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand eines gültigen Ausweisdokuments (Reisepass eines Drittstaates), die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechendes Ausweisdokument folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegenwärtige Anschrift oder Wohnort, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde.

(Personalausweis, Reisepass, Reisepass eines Drittstaates nachfolgend "Ausweis/Pass" genannt)

(3) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.

(4) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Zeilen des GwG-Formulars die Ausweis-/Passnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde ein.

(5) Erstellen Sie eine gut lesbare Fotokopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite)/Passes, auf der auch das Lichtbild deutlich erkennbar ist.

(6) Überprüfen Sie mittels Vergleich die anwesende Person mit dem Lichtbild, um festzustellen, dass die anwesende Person mit der in dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.

(7) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.

Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Kästchen "Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes" an.

(8) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift. Vergessen Sie nicht Ort und Datum. Schließlich tragen Sie in

dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift ein bzw. stempeln dies entsprechend.

- (9) Versenden Sie alle Unterlagen (Eintrittserklärung, GwG-Formular, Kopie des Ausweises/Passes) direkt an die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München.

b) Identifizierung von juristischen Personen/Personengesellschaften

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung einer juristischen Person/Personengesellschaft.

Angaben zum Anleger

Es sind folgende Angaben über eine juristische Person/Personengesellschaft zu erheben:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person/Personengesellschaft
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Registergericht (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Identitätsprüfung von juristischen Personen/Personengesellschaften

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person/Personengesellschaft ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis beifügen. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind die obigen Angaben ebenfalls für diese Person zu erheben.

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften ist zusätzlich zu prüfen, ob eine natürliche Person mit 25% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt ist oder 25% oder mehr der Stimmrechte kontrolliert oder in sonstiger Form zu 25% oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. Dann gilt diese Person als wirtschaftlich Berechtigter und ist zusätzlich zu identifizieren.

Es muss daher bei einer juristischen Person/Personengesellschaft immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name und die aktuelle Meldeadresse des betreffenden Gesellschafters, d. h. der

natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person/Personengesellschaft handelt.

c) Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von natürlichen Personen als Anleger können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich.
- Der Vertriebspartner hat sich die Fotokopie des Ausweises/Passes lediglich vom Anleger faxen lassen, d.h. der Ausweis/Pass hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Unterlagen vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerausweis, nichtamtliche Dienstaussweise.
- Sie haben den Anleger nie persönlich gesehen.

4. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vertriebspartner beachten muss?

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten gegenüber der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen durch die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG überprüft werden kann.

Darüber hinaus können Sie die Pflichten aus diesem Leitfaden durch etwaige Untervermittler, die für Sie tätig sind, aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfüllen lassen. In diesen Fällen müssen Sie den Untervermittler in Stichproben daraufhin überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie den jeweiligen Untervermittler entsprechend überprüfen, insbesondere auf seine Zuverlässigkeit und das Vorliegen einer Genehmigung nach § 34c GewO. Im Verhältnis zur CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG bleiben Sie jedoch in vollem Umfang zur ordnungsgemäßen Erfüllung verpflichtet und haften entsprechend.

Der vorliegende Leitfaden wird erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.conti-online.de/service/download

einzusehen.

Mit der Unterzeichnung der Vertriebsvereinbarung mit der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

5. Wie müssen Vertriebspartner mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vertriebspartner im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, mitzuteilen unter:

CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, Tel. +49 89 45 65 50-0, Fax +49 89 45 65 50-56, E-Mail: corona@conti-online.de

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis/Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

III. Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche

1. Hintergrund

Das heutige Geldwäschegesetz geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme

eingeführt, am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprävention enthält. Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die "Triebfeder" krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit dem erweiterten Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 20. August 2008, welches am 21. August 2008 in Kraft getreten ist, die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente nun auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ziel ist die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche, wovon nunmehr auch der Vertrieb geschlossener Fonds betroffen ist.

2. Sanktionen bei Nichtbeachtung, Sonstiges

- Eintrittserklärungen von Anlegern, die nicht zuvor ordnungsgemäß identifiziert wurden, werden nicht angenommen. Dies gilt entsprechend in den Fällen von wirtschaftlich Berechtigten.
- Die Nichtbeachtung dieses Leitfadens oder sonstige Umstände, die dazu führen, dass der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG Zweifel an der geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit des Vertriebspartners kommen, führen dazu, dass die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG den Vertriebspartner von der Möglichkeit der persönlichen Identifizierung aufgrund dieses Leitfadens ausschließen kann. Dies kann jederzeit ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- Ein Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Identifizierungsleitfaden berechtigt dazu, die mit dem Vertriebspartner bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen.
- Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- Kosten und Auslagen, die dem Vertriebspartner durch die persönliche Identifizierung von Anlegern entstehen, werden nicht erstattet.

CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft
mbH & Co. Vertriebs-KG
Paul-Wassermann-Straße 5
81829 München

Tel. +49 89 45 65 50-0
Fax +49 89 45 65 50-56
E-Mail: corona@conti-online.de

Stand: 20.10.2008